

30. Dezember 2020
Stellungnahme

GESETZESENTWURF ÄNDERUNG IHKG

Landesverband
Erneuerbare Energien
NRW e.V.

Marienstraße 14
40212 Düsseldorf

T 0211/93676060
F 0211/93676061

info@lee-nrw.de
www.lee-nrw.de

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

Einleitung

Der Landesverband Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen (LEE NRW) nimmt als Interessensvertretung der Wind-, Solar-, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie im Energieland NRW zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der Version vom 14. Dezember 2020 Stellung.

Die Rahmenbedingungen auf dem deutschen Energiemarkt haben sich in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Die **Erneuerbaren Energien** sind mit einem Anteil von inzwischen über 50 Prozent **zur tragenden Säule der Energiewirtschaft** geworden und werden vor dem Hintergrund der zunehmenden Dekarbonisierung der Sektoren Wärme, Verkehr und Industrie sowie der notwendigen Anpassungen an die Herausforderungen des Klimawandels noch weiter an Bedeutung gewinnen. Gerade für den Energie- und Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen sind die neuen Wertschöpfungsperspektiven, die sich mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eröffnet haben, in Anbetracht des sukzessiven Rückzugs aus der Kohleverstromung von besonderer Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund erscheint es besonders fragwürdig, dass der Gesetzgeber am 14. Dezember den Entwurf zur Änderung des IHKG veröffentlicht und trotz hartem Lockdown, vorgezogenen Weihnachtsferien in zahlreichen Bundesländern sowie einem doch sehr außergewöhnlichen Weihnachtsfest mit Kontaktbeschränkungen u.v.m. Frist zur Stellungnahme

bis 31. Dezember gibt. Gerade einmal zwei Wochen Frist für eine Gesetzänderung als Reaktion auf eine seit Jahren gerichtliche Auseinandersetzung um die Kompetenzüberschreitungen des DIHK e.V. und noch vor der Veröffentlichung der Urteilsbegründung. Der LEE NRW kann dies nur als grobe Missachtung der Gerichtsbarkeit in diesem Land werten.

Hintergrund

Der Hintergrund dieses Eiltempo ist wiederholte Kompetenzüberschreitung durch den DIHK e.V. und die daraus resultierende aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Oktober 2020, die einen Anspruch auf Austritt einer IHK aus dem DIHK e.V. auf Grund einer Klage eines IHK-Mitglieds wegen „Kompetenzüberschreitung“ anerkennt. Doch nicht einmal die Urteilsbegründung wurde vom Gesetzgeber abgewartet, ehe er versucht die höchstrichterlich festgestellte Kompetenzüberschreitung des DIHK e.V. durch eine Umwandlung des DIHK e.V. in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts als Bundeskammer, der gesetzlich alle 79 Industrie- und Handelskammern (Vollständigkeitsgebot) angehören, im Nachhinein zu legitimieren.

Kritikpunkte im Einzelnen

- 1.) Die Beschreibung von Problem und Ziel zeigt bereits ein seltsames Verständnis: „Folgen künftig weitere Kündigungen von IHKs, ist die Vertretung des Gesamtinteresses der IHKs auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene durch den DIHK e.V. nicht mehr möglich und auch die Finanzierung der Aufgaben des DIHK e.V. ist nicht mehr gewährleistet“ Dabei zeigen doch gerade weitere Kündigungen, dass der DIHK seiner Aufgabe nicht gerecht wird, die Vertretung des Gesamtinteresses der IHKs im Rahmen der Kompetenzgrenzen wahrzunehmen. Die Lösung hierfür kann dann doch nicht gesetzlicher Zwang zur Mitgliedschaft der IHKs im DIHK sein, die im Übrigen das Dezentralitätsprinzip als Selbstverwaltungsverständnis der regionalen Industrie- und Handelskammern verletzt.
- 2.) In der Gesetzesbegründung heißt es, dass die Grenzen der Aufgabenwahrnehmung im IHKG besser und deutlicher konkretisiert werden, ohne die Kompetenzgrenzen und den Aufgabenkatalog der Kammern dabei zu erweitern. Doch genau das passiert durch den neun kleinen Satz in § 1 Abs. 1 Satz 2: ...“für die Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesamtgesellschaftlicher Verantwortung, zu wirken und [...]“ Dadurch wird praktisch alles erlaubt, was sich der DIHK an Stellungnahmen in Zukunft einfallen lässt. Es gibt dann absolut keine Schranken mehr, denn "gesamtgesellschaftliche Verantwortung" kann alles sein und wird vom DIHK entsprechend ausgelegt und interpretiert werden. Das zeigen die Reaktionen auf die bisherigen Kompetenzüberschreitungen. Den IHK's und dem DIHK soll jetzt durch eine Gesetzesänderung ein Grundrecht auf umfassende und freie Meinungsäußerung verliehen werden und aus dem DIHK praktisch eine natürliche Rechtsperson mit Grundrechten gemacht werden (auch wenn er als Körperschaft des ö.R. auftreten soll), was ausdrücklich mit den Grundrechten der Unternehmen kollidiert, s. Urteilsbegründung BVerwG.

- 3.) In Folge des ersten Punktes kann eine weitreichende Gesetzesänderung nur mit Beteiligung und Zustimmung des Bundesrates erfolgen, da der Kompetenzrahmen der regionalen IHKs durch Verschiebung des Gewichts der Gesamtinteressenvertretung auf Bundesebene hin zum DIHK als Bundeskammer eingeschränkt wird. Auch wird den regionalen IHKs ein eigenständiges Handeln auf Bundes- und EU-Ebene weitestgehend entzogen.
- 4.) Durch die Errichtung der Deutsche Industrie- und Handelskammer durch Umwandlung des DIHK e.V. in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wird der originäre Zweck des DIHK e.V. als freiwillige Dachorganisation mit der Interessenvertretung sowie Dienstleistungen für die Mitgliedsammern aufgegeben, eine Steuerung und Kontrolle des DIHKs durch die lokalen IHKs weitestgehend ausgeschlossen, da die wesentliche Sanktionsmöglichkeit der IHKs gegenüber dem DIHK beispielsweise durch Austritt gesetzlich genommen werden soll.
- 5.) Weiter wird den IHKs die Möglichkeit genommen, dass Minderheiteninteressen Berücksichtigung finden, weil durch eine gesetzliche Mitgliedschaft leichter Mehrheitsbeschlüsse durchgesetzt werden können. Dabei hat gerade die Urteilsbegründung darauf explizit abgestellt, dass bei Mehrheitsentscheidungen beachtliche Minderheitenpositionen einschließlich Positionen partikulärer Wirtschaftsstrukturen darzustellen sind.
- 6.) Die vorgeschlagene Änderung des § 1 Absatz 5 soll laut Begründung eine bringen, dass Fragen des Arbeitsrechts und der Sozialpolitik grundsätzlich vom Aufgabenbereich erfasst sind, es sei denn, es entsteht dadurch ein Konflikt mit den geschützten Aufgaben der Sozialpartner. Doch gerade diese neue Formulierung soll die Kompetenzüberschreitung des DIHK im Nachhinein legitimieren und provoziert damit Konflikte mit den Sozialpartnern. Denn in Zukunft müssen diese dann von Gerichten klarstellen lassen, ob durch die Äußerung des DIHK ein Konflikt mit den geschützten Aufgaben der Sozialpartner aufgetreten ist oder nicht. Die vorgeschlagene Änderung bringt also gerade keine Klarstellung, sondern verursacht Rechtsunsicherheit und Konflikte. Dabei müsste sich der DIHK einfach an der derzeitigen § 1 Absatz 5 halten und es gäbe kein Problem.
- 7.) Diese und noch viele weitere Punkte zeigen, dass der Gesetzesentwurf keine Lösung des Problems bringen kann, denn das zentrale Problem ist die die Wiederholung von Kompetenzüberschreitungen durch den DIHK sowie die Nichteinsichtigkeit der dafür Verantwortlichen im DIHK. Der Gesetzesentwurf enthält keinerlei Maßnahmen, die die Wiederholungsgefahr einer Kompetenzüberschreitung durch den DIHK ausschließen bzw. massiv reduzieren, im Gegenteil die Wiederholungsgefahr steigt noch, wie im Punkt 5 beschrieben.
- 8.) Es ist nicht Aufgabe des Staates, für einen Teil der Wirtschaft öffentlich-rechtliche Strukturen, noch dazu mit einer Zwangsmitgliedschaft, zu schaffen, um diesem Teil der Wirtschaft eine weitere Möglichkeit zu eröffnen, privat(wirtschaftlich)e Interessen durchzusetzen. Hierfür besteht auch keinerlei rechtliches oder praktisches Bedürfnis. Die Selbstverwaltung von Industrie und Handel lässt sich ohne weiteres durch die regionalen IHKs bewältigen, und für

ihre originär wirtschaftlichen Interessen sind viele Unternehmen bereits in den zahlreichen Bundesverbänden wie BDI, BDA u. a. organisiert.

- 9.) Zuletzt kostet diese völlig überflüssige Gesetzesänderung den Steuerzahler und damit auch die Wirtschaft 400 TEUR einmalig sowie 400 TEUR jährlich und kann somit auf keinen Fall im Interesse der kleinen und mittleren Unternehmen liegen, die einen Großteil der Steuern in diesem Land erwirtschaften.

Fazit

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sollte diesen überstürzten und wirtschaftsschädlichen Gesetzesentwurf umgehen zurückziehen und geeignete Maßnahmen, wie z.B. einer vom Bundesverwaltungsgericht bereits 2016 geforderten unabhängigen Ombudsstelle sicherstellen, dass der DIHK e.V. seine Kompetenzgrenzen einhält.